

Präambel

Die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar (im Folgenden „TNK“), bietet ihren Geschäftskunden Telekommunikations- und Informationstechnische Dienstleistungen an (im Folgenden „Leistungen“ oder auch „Dienste“). Für die sich daraus ergebenden Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der TNK gelten nachfolgende Bedingungen:

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Für alle Leistungen und/oder Lieferungen der TNK gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Des Weiteren gelten alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2. Angebote der TNK erfolgen grundsätzlich freibleibend, d. h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrages durch TNK zustande. Für die Ausführungen des Auftrages ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der TNK und die darin aufgeführten Leistungspezifikationen maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 1.3. Es gelten die in der schriftlichen Auftragsbestätigung benannten Leistungsparameter und Termine. Gegenüber Kaufleuten bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Leistungs- und Lieferzeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Berechnung der Leistungen und Lieferungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise. Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, sind von TNK erbrachte Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen allgemeinen Preisliste der TNK zu vergüten.
- 2.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die Leistungen und/oder Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.
- 2.3. TNK ist berechtigt, ihre Preise auch während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen bzw. die Ergänzungen werden dem Kunden gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen einem Monat widersprochen hat. Für die Fristwahrung kommt es ausschließlich auf den Zugang des Widerspruches bei TNK an. Hinsichtlich der Schriftform findet Ziff. 12.2. Anwendung. TNK weist den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruches hin.

- 2.4. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- 2.5. Die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen erfolgt jeweils zum ersten Werktag des folgenden Kalendermonats; Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen erstmals in dem Zeitpunkt, in dem dem Kunden die betreffende Leistung/Lieferung mit der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme bereitgestellt/ zur Verfügung gestellt wird; sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden gleichwohl schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung.
- 2.6. Nutzungsabhängige Vergütungen werden nach Inanspruchnahme der Leistung berechnet.
- 2.7. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Vergütungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.
- 2.8. Beanstandungen von Rechnungen in Bezug auf nutzungsabhängige Vergütungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber TNK erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung, worauf der Kunde auf der Rechnung, die die vorgenannte achtwöchige Frist in Gang setzt, ausdrücklich hingewiesen wird. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Auch hier gilt für die Fristwahrung der Zugang der schriftlichen Beanstandung bei der TNK.
- 2.9. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

3. Verzug

- 3.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist TNK nach den Bestimmungen der Telekommunikationsgesetzes berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mind. € 75,- in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Sicherheit verbraucht ist und TNK dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat, eine Gefährdung der Einrichtung von TNK droht oder ein überdurchschnittliches Entgeltaufkommen festgestellt wird oder dieses in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit geleistete

Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet wird, gegebenenfalls geleistete Sicherheiten verbraucht und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt zu zahlen.

3.2. Gerät der Kunde

3.2.1. für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder

3.2.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann TNK das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund bleibt vorbehalten.

3.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an TNK für die Dauer der Verzögerung zusätzliche Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über den jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, soweit er keinen geringeren Schaden nachweist; der TNK bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung sonstiger bzw. darüber hinausgehender Ansprüche und Forderungen unbenommen.

3.4. Gerät TNK mit Leistungen/Lieferungen in Verzug, so richtet sich ihre Haftung nach Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die TNK eine von dem Kunden unter Kündigungsandrohung schriftlich gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

4. Vertragsänderungen

4.1. TNK ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderungen bzw. die Ergänzungen werden dem Kunden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben. Der Kunde kann ihnen schriftlich binnen einem Monat widersprechen. Hinsichtlich der Schriftform findet Ziff. 12.2. Anwendung. Für die Fristwahrung kommt es ausschließlich auf den Zugang des Widerspruches bei TNK an. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb der oben genannt Frist, so werden diese ihm gegenüber entsprechend der Ankündigung wirksam. TNK weist den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruches hin. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

4.2. Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifische Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrages er-

forderlich werden. In diesem Fall gilt Ziffer 12.5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

5. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften / Anordnungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen.

Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von TNK eröffneten Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte verbreitet oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden.

Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden; er hat TNK auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.

5.2. Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten oder Installationen bei dem Kunden und/oder in seiner Betriebsphäre erforderlich sind, steht der Kunde dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer geduldet werden und die erforderlichen Nutzungserlaubnisse des Grundstückseigentümers vorliegen. Unbeschadet dessen, kann TNK die Durchführung des Vertrages davon abhängig machen, dass ihr ein Vertrag zu einer Nutzung des Grundstücks gem. Muster aus der Anlage zu § 45 a Abs. 1 Telekommunikationsgesetz in Schriftform übergeben wird.

5.3. Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen auf Veranlassung der TNK technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (im Folgenden insgesamt „Technische Anlagen“) zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür folgendes:

5.3.1. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen verbleiben sämtliche „Technischen Anlagen“ im Eigentum der TNK. Der Kunde ist verpflichtet, die „Technischen Anlagen“ pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die „Technischen Anlagen“ oder Veränderungen dürfen von ihm nicht vorgenommen werden.

5.3.2. Für die Installation und den Betrieb der „Technischen Anlagen“ hat der Kunden den Erfordernissen der „Technischen Anlagen“ genügende Räumlichkeiten und Umfeldbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten der „Technischen Anlagen“ (Stromkosten etc.) werden vom Kunden übernommen. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen dürfen die „Technischen Anlagen“ keinem Dritten überlassen werden.

5.3.3. Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der ihm überlassenen „Technischen Anlagen“ verantwortlich. Werden „Technische Anlagen“ beschädigt, zerstört oder gehen sie verlustig, ist der Kunde verpflichtet, dies der TNK unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der „Technischen Anlagen“, die/der in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen sollte(n), verantwortlich und hat der TNK den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen: ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die von der TNK selbst zu vertreten sind.

5.3.4. Der Kunde hat der TNK an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden täglich Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren und die zum Betrieb sowie zur Installation, Wartung oder Demontage der „Technischen Anlagen“ benötigten Einrichtungen und Medien (Strom, Telefon, etc.) auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird die TNK auch durch die Zurverfügungstellung aller notwendigen und zweckdienlichen Informationen und Unterlagen (Gebäude- und Leitungsbestandspläne etc.) nach Kräften unterstützen.

6. Eigentums-, Urheber- u. Nutzungsrechte

6.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Geräte, DV-Programme (Software) und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum der TNK. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung zum Zwecke des jeweiligen Vertrages. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller, der TNK und deren Geschäftspartner einzuhalten.

6.2. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, DV-Programme und Unterlagen (einschließlich aller etwaigen Kopien) zurück zu geben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.3. Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen aus Ziffer 6.1. und 6.2. auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

7. Entstörungsdienst

7.1. Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassten Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt, ohne dass sie von TNK zu vertreten ist.

8. Gewährleistung

8.1. Sind TNK-Leistungen und/oder – Lieferungen mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, so hält sich TNK das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Der Kunde hat TNK die erforderliche und zumutbare Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung einzuräumen. Schlagen die zumutbaren Nachbesserungsversuche bzw. Ersatzlieferungen fehl oder sind sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, ohne dass der Mangel behoben wird, oder wird die Mängelbeseitigung von TNK schuldhaft verzögert, so kann der Kunden für die betroffenen Leistungen/Lieferungen nach seiner Wahl Rückgängigmachung des insoweit betroffenen Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

8.2. Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der TNK unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Und zwar: Bei erkennbaren Mängeln etc. spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Leistung/Empfang der Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung. Unterbleibt eine fristgemäße Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen TNK geltend gemacht werden.

9. Haftungs- und Schadensersatzpflicht

9.1. Tritt bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Telekommunikationsgesetzes ein Vermögensschaden ein, ist die Haftung auf € 12.500,00 begrenzt. Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung gegenüber allen Geschädigten auf eine Gesamtsumme von € 10 Millionen begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben schädigenden Ereignisses gegenüber TNK zustehen, diese Gesamtsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Gesamtsumme stehen. TNK haftet jedoch in der Höhe unbegrenzt bei vorsätzlicher Schädigung.

9.2. Außerhalb des Regelungsbereiches von Ziff. 9.1. haftet TNK im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Personenschäden, Schäden auf Grund einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes, sowie vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

9.3. Im Übrigen haftet TNK für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht von TNK oder einer Verletzung einer von TNK abgegebenen Garantie oder Zusicherung beruhen. Soweit TNK leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 9.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei haftungsauslösenden Ereignissen durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von TNK.
- 9.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der jeweils anderen Partei ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.6. Im Übrigen ist eine Haftung von TNK ausgeschlossen.
- 9.7. Soweit dem Kunden nach dieser Vorschrift Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach zwei Jahren, soweit die Verjährung gesetzlich nicht abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches das den Schadensanspruch auslösende Ereignis fällt, soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.
- 10.2. TNK ist berechtigt, auch personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, nach Maßgabe und im zulässigen Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln sowie sonst zu verarbeiten und zu nutzen.

11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1. Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ergibt sich aus der betreffenden Auftragsbestätigung. Die vereinbarten Mindestlaufzeiten/festen Vertragslaufzeiten sind einzuhalten; unbeschadet dessen kann der Vertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit/festen Vertragslaufzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten. Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2. Wird der Vertrag vorzeitig aus einem Grund beendet, der im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an TNK eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächst

zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre; die TNK muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nachweislich erspart oder anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig; eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Der TNK bleibt es unbenommen, weitergehende und/oder sonstige Ansprüche/Forderungen geltend zu machen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der TNK abtreten bzw. übertragen.
- 12.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Aufhebung des Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen der Schriftform; dasselbe gilt für Vereinbarungen.
- 12.3. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und TNK unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten D-99423 Weimar, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 12.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich abweichend schriftlich geregelt. Im Übrigen widerspricht TNK der Einbeziehung und Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 12.6. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.